

**Gemeindekanzlei**

Feldbachstrasse 12

8634 Hombrechtikon

Telefon 055 254 92 29

Telefax 055 244 43 82

juergen.sulger@hombrechtikon.ch

www.hombrechtikon.ch



Verein Hombrechtikon Digital  
Herr Martin Zacherl, Präsident  
Langenrietstrasse 13  
8634 Hombrechtikon

30. Dezember 2020/jsu

### **Ihre Petition vom 21. Dezember - Eingangsbestätigung**

Sehr geehrter Herr Zacherl, lieber Martin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihrer im Betreff genannten Petition und sichere Ihnen zu, sie dem Gemeinderat Hombrechtikon weiterzuleiten. Betreffend der weiteren Bearbeitung erlaube ich mir bereits hier einige Bemerkungen und Informationen anzubringen:

#### Legitimation

Gemäss meinem Wissensstand sind private Personen auf jeden Fall zur Eingabe einer Petition legitimiert (Zitat aus Handbuch Zürcher Gemeindeverwaltung, Band 1, Seite 94: *„Jede Person kann schriftlich ein Anliegen an eine zuständige Behörde richten. Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Artikel 16 KV)“*). Ob auch ein Verein zu einer solchen Petition legitimiert ist, muss an dieser Stelle nicht geklärt werden, da Sie diese Petition auch in „eigenem Namen“ (Zitat: *„sowie in eigenem Namen“*) eingereicht haben. Die Petition ist somit ausreichend legitimiert.

#### Adressat

Sie haben Ihre Petition an die Gemeindeverwaltung Hombrechtikon, Hochbau und Liegenschaften, gerichtet. Auf Seite 5 Ihrer Petition ist zu lesen, dass Sie (Zitat: *„Wir schlagen dem Gemeinderat deshalb vor, dass er ...“*) vom Gemeinderat entsprechende Aktivitäten erwarten. Aufgrund dieser Ausgangslage habe ich Ihre Petition nicht dem Ressort „Hochbau und Liegenschaften“ zur Erledigung übergeben, sondern – selbstverständlich – dem Gemeinderat Hombrechtikon.

#### Gemeinderätliche Aufgaben

Gemäss Artikel 16 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich sind die Behörden, also der Gemeinderat Hombrechtikon, verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs

Monaten dazu Stellung zu nehmen. Präzisierend dazu kann im bereits erwähnten Handbuch Zürcher Gemeindeverwaltung nachgelesen werden (Zitat):

*„Rechte des Petitionärs: Der Petitionär hat das Recht darauf, dass*

- *sein Anliegen von der Behörde zur Kenntnis genommen wird;*
- *sein Anliegen von der Behörde geprüft wird;*
- *er von der Behörde eine Stellungnahme erhält.*

*Der Umfang und die Art der Stellungnahme richten sich nach der Petition. Dies bed.*

*..prüft werden. Mit der Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme sind die Pflichten erschöpft. Es besteht keine Verpflichtung, nach dem Anliegen des Petitionärs zu Handeln oder weitere Vorkehrungen zu treffen.“*

#### Ortsparteien

Gemäss Ihrer Petition haben auch die Ortsparteien Kopien erhalten. Ohne Ihren Gegenbericht bis Ende Januar 2021 gehen wir davon aus, dass die gemeinderätliche Stellungnahme auch mittels Kopien an die Ortsparteien verschickt werden wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen und der angesprochenen Vorgehensweise gedient zu haben und wünsche Ihnen weitere erholsame Festtage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem viel Gesundheit.

Freundliche Grüsse



Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber

Kopie geht an:

- Gemeinderat
- 5 Ortsparteien (digital)